

## ANLAGE 17.3

### **Beschreibung der Methode zur Kalkulation sowie Begründung der Zuwendungshöhen für die Maßnahmen gemäß Art. 37, 38 und 39 VO (EG) 1698/2005 der Region Brandenburg/Berlin**

#### **1. Grundsätzliche, für alle Maßnahmen geltende Methode und Annahmen**

- Die Kalkulation der Zuwendungshöhen erfolgt prinzipiell – soweit Erträge wie Aufwendungen betroffen sind - über die **Differenz der lohnkostenfreien Deckungsbeiträge** zwischen dem Verfahren mit maßnahmebedingten Auflagen zu einem Basis- bzw. Alternativverfahren oder durch Ermittlung der **Differenz der veränderlichen Kosten**, soweit die Erträge durch die Maßnahme nicht betroffen sind. Der Abzug bzw. die Berücksichtigung der Lohnkosten bzw. –ansätze ist wegen der flächenmäßig überwiegenden Beschäftigung von Lohnarbeitskräften geboten. Die Zuwendungsbeträge entsprechen den so ermittelten Einbußen bzw. Mehrkosten ohne Berücksichtigung von Anreizen und ohne Transaktionskosten.
- Von der Berücksichtigung von **Transaktionskosten** wurde bei allen Maßnahmen nach eingehender Prüfung Abstand genommen, weil für den Anwender kaum maßnahmebedingte Transaktionen auftreten und die Antragstellung, die Verpflichtungen zur Dokumentation (Weidebuch, Schlagkartei etc.) wie der Aufwand für Kontrollen als Bestandteil der ordnungsgemäßen Betriebsführung bzw. guten fachlichen Praxis anzusehen sind.
- Als **Basis- bzw. Alternativverfahren** wurde prinzipiell jenes Verfahren ausgewählt, welches dem Standard der guten fachlichen Praxis bei mittleren Standortbedingungen der Region bzw. der vorgegeben Gebietskulisse entspricht. Dabei wurde im Falle mehrerer alternativer Nutzungsmöglichkeiten (z.B. bei Grünland) jenes mit dem günstigsten Deckungsbeitrag herangezogen.
- Als **Verfahren mit maßnahmebedingten Auflagen** kam jenes zur Auswahl, welches in der Region bzw. Gebietskulisse das am häufigste angewendete, typische ist. Dies betrifft die Nutzungsart (Tierart, Anbaukulturen/-struktur) wie die Betriebsgröße. Grundlage für die Auswahl bildete die Auswertung der einzelbetrieblichen InVeKos-Datenbestände 2005/06 nach Betriebstypen, -größe und Maßnahmeanwendung.
- Für die **Erträge wie Aufwandsparemeter** wurde auf die „Datensammlung für die Betriebsplanung des Landes Brandenburg“ (<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.198303.de>) zurückgegriffen. In der ständig aktualisierten Datensammlung sind differenziert nach Standortbedingungen (Landbaugebiete) die Gewinnbeiträge unterteilt nach Verfahrensabschnitten/Arbeitsgängen für die wichtigsten Verfahren zusammengestellt. Dies erfolgt unter ständiger Auswertung der Ergebnisse der Test- Auflagenbuchführungsbetriebe des Landes und unter Anpassung der Grundlagen der „KTBL-Datensammlung für die Betriebsplanung“ an die spezifischen Bedingungen Brandenburgs sowie unter Einbezug von Expertenwissen und Versuchsergebnissen der Fachreferate des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) und von anderen Forschungseinrichtungen des Landes als auch von Preisanalysen der Zentralen Marktberichtserstattung (ZMP). Teilweise wurde auf eigenen Erhebungen oder auf spezielle Quellen zugegriffen (s. unter Einzelmaßnahmen).
- Die **Auswirkungen der gewährten Beihilfen gemäß VO (EG) Nr. 1782/2003** auf Entwicklung der Direktzahlungen und Einkommen der Betriebe der Region im Förderzeitraum wurden differenziert nach Anwendern und Nichtanwendern der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) analysiert. Sich hieraus ggf. ergebende Änderungen des Einkommens für AUM-Teilnehmer zum bisherigen Ausgangsniveau (vor Betriebsprämienregelung) fanden bei der Kalkulation der Fördersätze Berücksichtigung.
- Soweit **Agrarumweltmaßnahmen auch im Rahmen von nationalen Maßnahmen** (Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung) angewendet werden, wurden die dort vorgeleg-

ten Begründungen/ Kalkulationen (s. Notifizierungsunterlagen zum Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe für Agrarstruktur und Küstenschutz als ELER –Rahmenregelung) berücksichtigt und evt. notwendige landesspezifische Abweichungen begründet.

## 2. Einzelmaßnahmen

### 2.1 Artikel 37 – Zahlungen für das benachteiligte Gebiet Spreewald

#### *Fördergegenstand, Gebietskulisse*

Die Flächen in der Kernzone des Spreewaldes, speziell die Spreewaldwiesen, sind aufgrund der Kleinflächigkeit, hoher Grundwasserstände und schlechter Erreichbarkeit (teilweise nur über Wasserweg) für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung besonders benachteiligt. Mit der Förderung sollen die durch diese erschwerten natürlichen Bedingungen entstehenden Mehraufwendungen bei der Bewirtschaftung und Pflege der Spreewaldwiesen ausgeglichen werden.

Die Gebietskulisse wurde anhand der folgenden spezifischer Kriterien bestimmt:

- Einzelflächengröße unter 3 Hektar,
- Grundwasserstand unter Flur kleiner als 0,4 Meter im Durchschnitt des Jahres und gegebenenfalls zusätzlich
- Erreichbarkeit nur über Wasserwege.

Feldblöcke die diese Kriterien erfüllen, werden vorgegeben und umfassen insgesamt etwa eine Fläche von 2800 ha.

#### *Beihilfebeträge*

B1 -	Mähnutzung mit Technikeinsatz und Landtransport	75 €/ha
B2 -	wie B1, Flächen nur über Wasserweg erreichbar	180 €/ha
B3 -	Standweidenutzung	50 €/ha

#### *Begründung*

Die Beihilfesätze wurden aus der Differenz der Arbeitskosten (variablen Maschinenkosten und Lohn bzw. Lohnansatz) der betreffenden Grünlandbewirtschaftung zwischen Schlag- bzw. Parzellengrößen von 1 bis 2 Hektar und 5 bis 10 ha (mittlere Grünlandschlaggröße des Landes als Referenz) ermittelt. Dabei fanden die entsprechenden Richtwerte der KTBL Berücksichtigung. Mehraufwendungen für den Kahntransport (B2) sind aus eigenen Erhebungen Vorort (Arbeitszeit) abgeleitet. Als Erträge wurden die lt. Datensammlung für Betriebsplanung des Landes Brandenburg für extensive Bewirtschaftung auf mittlerer Grünlandbewirtschaftung geltenden zugrunde gelegt.

Ausgehend von der bisherigen Förderung ist entsprechend dem Anteil der Teilmaßnahmen mit einem Fördersatz von 69 €/ha im Mittel der Gebietskulisse zu rechnen:

Teilmaßnahme	Fördersatz	Anwendungsumfang	Mittelbedarf
	€/ha	ha	€
B1	75	2.000	150.000
B2	180	25	4.500
B3	50	775	38.750
Gesamt bzw. Mittel	<b>69</b>	2.800	193.250

Damit wird das im Anhang der Verordnung 1698/2005 vorgesehene Höchstniveau von 150 €/ha deutlich unterschritten.

## 2.2 Artikel 38 – Zahlungen im Rahmen von Natura 2000- Gebieten

Im Unterschied zu den Agrarumweltmaßnahmen nach Art. 39 erfolgen die Zahlungen nach Artikel 38 nur für Flächen, bei denen die in Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG erforderlichen Einschränkungen bzw. Verpflichtungen über Ordnungsrecht, i. d. R. über NSG-Verordnungen, realisiert wurden bzw. werden.

### 2.2.1 Maßnahme A1- Extensive Grünlandnutzung

#### *Verpflichtungen, Beihilfebeträge*

A1-a) Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln	120 €/ha
A1-b) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Mineraldüngern	41 €/ha
A1-c) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Gülle	30 €/ha
A1-d) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Düngern aller Art	65 €/ha

#### *Methode, agrarökonomische Annahmen*

Die o. g. Verpflichtungen dienen vornehmlich dem Ziel, den Zustand des Grünlandes als Lebensstätte und Lebensraum von zu schützenden Arten zu erhalten bzw. zu verbessern, schädliche Einträge in angrenzende, meist aquatische Biotope auszuschließen sowie das Auflassen und/oder die Entartung des Grünlandes zu verhindern.

Die Zuwendungshöhe für die Basisverpflichtung a) wird aus der Differenz der lohnkostenfreien Deckungsbeiträge der extensiven Grünlandnutzung mit Mutterkühen zur mechanischen Pflege (Mulchen entspr. CC-Regelung für Erhalt von aus der Erzeugung genommenen Grünland) ermittelt. Die Mutterkuhhaltung ist mit über 50% das hauptsächlichste Grünlandnutzungsverfahren in Brandenburg, speziell auch in Natura-2000-Gebieten. Das Mulchen ist als wahrscheinlichste Alternative für Betriebe in diesen Gebieten anzunehmen. Als Ertragniveau ist ein Viehbesatz von 0,75 Mutterkühen/ha Grünland inkl. Nachzucht (= 1,1 GVE/ha) unterstellt, was dem Mittel der bisher an der extensiven Grünlandnutzung teilnehmenden Grünland-Mutterkuhbetriebe im Haupterwerb entspricht.

Die Beträge für Zusatzmaßnahmen b) und d) ergeben sich aus 15 bzw. 40% geringen Erträgen (=Deckungsbeiträge Mutterkuhhaltung) gegenüber der Grundvariante infolge der höheren Düngungsrestriktion. Die Ertragsverluste wurden u. a. aus langjährigen Düngeversuchen auf Paulinenauer Niedermoorstandorten abgeleitet (Jahresberichte des LVLF). Zusätzlich einsparbare Kosten der Grünlandnutzung (Düngung/Ernte) als auch Mehrkosten für organische Zusatzdüngung als teilweisen Ersatz des PK für die (nur für b)) wurden entsprechend berücksichtigt.

Im Falle des zusätzlichen Verbotes der Güllendüngung (c)) wird der Mehraufwand durch Ersatz der Gülle- durch Stalldungausbringung für eine mittlere Düngergabe von 25 m<sup>3</sup> bzw. t je Hektar angesetzt. Diese Zusatzmaßnahme ist nur anwendbar, wenn der Betrieb bisher über Gülle verfügt. Das ist in Mutterkuhbetriebe eher die Ausnahme. Daher wurde hier nicht von der Basisvariante unter a) ausgegangen, sondern von der Grünlandnutzung über Milchkühe mit dem maximal möglichen Besatz von 1,4 GVE/ha, was der o.g. Düngermenge entspricht.

## 2.1.2 Maßnahme A2 - Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung bei geregelten Nutzungsterminen

### *Verpflichtungen, Beihilfebeträge*

A2-a) nicht vor dem 16. Juni	45 €/ha
A2-b) nicht vor dem 01. Juli	85 €/ha
A2-c) erste Nutzung bis 15. Juni und weitere Nutzung erst nach dem 31. August	95 €/ha
A2-d) nicht vor dem 16. August	200 €/ha

### *Methode, agrarökonomische Annahmen*

Referenzverfahren für diese vornehmlich auf den Wiesenbrüterschutz abstellende Maßnahme ist eine 2-Schnitt-Wiese mit Nachweide bei extensiver Bewirtschaftung entspr. A1 mit einem Ertrag von 60 dt TM/ha (ca. 24 GJ NEL/ha). Für den Schnitttermin ab 16.08. (Variante d)) ist eine 2-Schnitt-Wiese mit geringerem Ertrag unterstellt, da diese Variante i.d.R. nur für ertragsärmere Standorte bzw. Pflanzengesellschaften angewandt wird.

Die Einkommenseinbußen ergeben sich aus der Reduzierung der Futterenergieerträge infolge

- spätschnitt- und z.T. pflanzenbestandsbedingter Qualitätsminderungen (Erhöhung Rohfaser, Senkung Energiedichte)
- erhöhte Ernteverluste durch 10 cm Schnitthöhe, höhere nutzungsbedingte Konservierungsverluste, technisch nicht nutzbaren Aufwuchs und/oder qualitätsbedingte Nichtverwertbarkeit als Futter (Streunutzung für Variante d)
- geringe Erträge durch verminderten spätschnittbedingten Zuwachs und verzögerten Nachwuchs.

Die Zuwendungshöhe wird aus der Multiplikation der Energieertragsminderung (14, 22, 24 bzw. 61%) mit einem mittleren Wert für Ersatzfutter (20 €/GJ NEL Grundfutter, 21,2 €/GJ NEL Kraftfutter) berechnet. Mit zunehmender Minderung der Energiedichte erhöht sich der Kraftfutteranteil am Ersatzfutter. Einsparbare Erntekosten (77 €/ha Mahd, 25 €/ha Nachweide) werden abgerechnet.

## 2.1.3 Maßnahme A3 – Hohe Wasserhaltung

### *Verpflichtungen, Beihilfebeträge*

A3-a) oberflächennahe/ -gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April	45 €/ha
A3-b) dto. bis zum 30. Mai	100 €/ha
A3-c) dto. bis zum 30. Juni	200 €/ha

### *Methode, agrarökonomische Annahmen*

Als Referenz wird eine 2schürige Wiese mit Nachweide mittleren Ertrages unterstellt (vgl. A2).

Die Einkommensverluste bei hoher Wasserhaltung setzen sich zusammen aus:

- Ertragsausfall durch nicht mehr erntbare bzw. als Futter verwertbare Flächenanteile in Senken mit lang anhaltenden Blänken (Flutrasen etc.)
- Ertragsrückgang durch vernässungsbedingt verspätetes Wachstum und verspätete bzw. ausbleibende Düngung wegen Nichtbefahrbarkeit
- Verringerung des Futterwerts durch verspätete Nutzung (1. Aufwuchs) und durch Pflanzenbestandsveränderung.

Die Zuwendungshöhe wird wie bei Maßnahme A2 aus der Multiplikation der Energieertragsminderung (10%, 27,5%, bzw. 50%) mit einem mittleren Wert für Ersatzfutter berechnet. Gesparte Erntekosten als auch Düngekosten entsprechend der Nettoertragsminderung werden abgerechnet.

## **2.1.4 Maßnahme B1 – Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau**

### ***Verpflichtungen, Beihilfebeträge***

B1-a) Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel	69 €/ha
B1-b) zusätzlich zu a) kein Einsatz von Gülle	30 €/ha
B1-c) zusätzlich zu a) Verzicht auf Herbizide und Insektizide	79 €/ha

### ***Methode, agrarökonomische Annahmen***

Der Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel führt angesichts der niedrigen Viehbesätze im Land Brandenburg und der damit verbunden geringen Zufuhr an organischen Dünger aus der Viehwirtschaft zu deutlichen Ertragseinbußen. Aus Versuchen sind Ertragseinbußen von etwa 40 bis 45 % abzuleiten. Die Einkommenseinbußen werden aus der Deckungsbeitragsdifferenz (abz. Lohn) vereinfachter, aber repräsentativer Fruchtfolge für mittlere Standortbedingungen (Landbaugebiet III) ermittelt. Dabei werden die Beibehaltung des Nettofutteraufkommens (Erhöhung des anteiligen Silomaisanbaues) und eine Erhöhung des Anteils an humusmehrenden Fruchtfolgeglieder (Stilllegung, Körnererbsen) als maßnahmebedingte Anpassung unterstellt, wodurch der Ertragsverlust bei Silomais und Körnererbsen auf 35 bzw. 20 %, bei den restlichen Kulturen auf 40 % begrenzt wird.

Die Zuwendungshöhe der Zusatzmaßnahme b) wird analog der Maßnahme A1 c) aus dem Mehraufwand für die Stallungausbringung abgeleitet.

Die Kalkulation der Zuwendungshöhe für Zusatzmaßnahme c) Verzicht auf Herbizide und Insektizide erfolgt wie die zur Grundmaßnahme a), wobei

- höherer Ertragseinbußen,
  - die Ausgliederung von Raps aus der Fruchtfolge (schadensmindernde Anpassung),
  - qualitätsbedingte Preisreduzierung bei Getreide und
  - eine Leistungsminderung bei Milchvieh durch schlechtere Qualität des Grundfutters
- als zusätzliche Auswirkungen berücksichtigt wurden.

## **2.3 Artikel 39 – Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen**

### **2.3.1 Maßnahme A1- Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung**

#### ***Beschreibung der Verpflichtungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen***

- Chemisch-synthetische Stickstoffdünger sind verboten – Grundanforderung ist deren Einsatz gemäß nationalem Düngerecht.
- Pflanzenschutzmittel sind verboten – Grundanforderung wäre deren Einsatz gemäß nationalem Pflanzenschutzrecht
- Die Tierbesatzgrenze von 1,4 RGV je ha Futterfläche und die Weidebesatzgrenze sowie die Düngung nach Entzug entsprechen einem Nährstoffanfall von 118 kg N/ha – Grundanforderung ist die Einhaltung der Grenze von 170 kg N/ha aus dem nationalen Düngerecht.
- Eine Mindestnutzung und eine Mindesttierhaltung (>0,3 GVE/ha Futterfläche) sind Pflicht, um die positiven Effekte der Nutzung (insbesondere Beweidung) auf die Beschäftigung in ländlichen Regionen, die Kulturlandschaft und die Artenvielfalt des Grünlandes abzusichern – Grundanforderung wäre die Sicherung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes (jährliches Mulchen bzw. 2jährig Mähen und Abfahren des Mähgutes).

- Der Grünlandumbruch ist verboten – Grundanforderung ist lediglich das Verbot der Nutzungsänderung (Umwandlung in Ackerland) auf bestimmten, absoluten Grünlandstandorten (z. B. tiefgründiges Niedermoor), Grünlandumbruch zum Zwecke der Grünlandverbesserung ist laut Grundanforderung aber in der Regel erlaubt.

Die o. g. Verpflichtungen dienen vornehmlich dem Ziel, Belastungen abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu vermeiden. Gleichzeitig sollen artenreiche Grünlandbestände erhalten und verbessert sowie einer Nutzungsaufgabe und Entartung vorgebeugt werden.

### ***Beihilfebeträge***

120 €/ha (10 €/ha mehr als bei Nationaler Maßnahme– MSL-B1)

### ***Methode, agrarökonomische Annahmen***

Entsprechend der Brandenburger Verhältnisse der Grünlandnutzung wird der Beihilfebetrag durch zwei Ansätze begründet. Zunächst erfolgt die Kalkulation der Zuwendungshöhe analog der im GAK-Rahmenplan als ELER-Rahmenregelung für Maßnahme B1 (Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha HFF) zur Notifizierung vorgelegten Methode, die auf der Deckungsbeitragsdifferenz der Grünlandnutzung durch Milchvieh inkl. Nachzucht (Ergänzung) mit 2,0 RGV/ha Grünland zu einem auf 1,4 RGV/ha bzw. 70% abgestockten Besatz beruht. Im Unterschied zur MSL-Maßnahme wird bei der Brandenburger Extensivierungsmaßnahme zusätzlich der Einsatz von chemisch-synthetischem N-Dünger verboten. Das hat einen höheren Ertragsrückgang zur Folge. Gestützt auf langjährige Versuchsergebnisse (Niedermoorstandort Paulinenaue) und Praxiserhebungen ist für bessere Niedermoorstandorte ohne N-Düngung mit einem Ertragsrückgang auf 60 bis 70% zu rechnen. Bei Ansatz von 1,3 RGV/ha Grünland (= 65 %) ergeben sich um 10 €/ha höhere Einbußen als bei den Annahmen lt. MSL-Maßnahme.

Die Grünlandnutzung über Milchvieh ist für Brandenburger Verhältnisse nur etwa für ein Drittel des Grünlandes repräsentativ und relevant. Über die Hälfte des Grünlandes wird über die Mutterkuhhaltung bereits langjährig extensiv genutzt. Daher wird die Zuwendungshöhe mit der Sicherung einer angemessenen Einkommenswirtschaftung der Mutterkuhhaltung begründet. Dies erfolgt im Vergleich zur mechanischen Pflege (Mulchen entspr. CC-Regelung für Erhalt von aus der Erzeugung genommenen Grünland) als neue mögliche und wahrscheinlichste Alternative. Eine intensive Grünlandnutzung über Mutterkühe hat – unter Berücksichtigung der Betriebsprämie - ebenso wie die extensive einen geringeren lohnkostenfreien Deckungsbeitrag als das Mulchen und würde daher bei alternativer Beschäftigungsmöglichkeit oder möglicher AK-Freisetzung (Lohnarbeit) nicht als Alternative in Frage kommen.

Berechnungsbasis für die Bemessung der Produktionsfaktoren sowie der Leistungen und Kosten ist ein Mutterkuh-Grünland-Betrieb mit 200...250 ha und rund 1,1 GVE/ha Grünland (=0,75 Mutterkühe). Dies entspricht dem Durchschnitt der Mutterkühe haltenden extensiven Futterbaubetriebe im Haupterwerb im Land Brandenburg, wie dies aus der Auswertung InVeKoS-Daten 2005 hervorgeht.

Die nach deutschem Modell im Rahmen der VO (EG) 1782/2003 gewährte Betriebs-(Grünland-) prämie verändert die Einkommenssituation der Betriebe bzw. die Wirtschaftlichkeit der Grünlandnutzung unabhängig von der Teilnahme an der Extensivierung. Vielmehr sind Betriebstyp bzw. Produktionsrichtung (Rinder, Milch, Schafe, Pferde) sowie der Besatz an ehemals prämienberechtigten Tieren bzw. die Ausstattung an Milchreferenzmenge zum Bezugszeitraum maßgebend. So liegt der Grenzbesatz an Rinderprämien (Mutterkuh-+ Bullenprämie), ab dem die Grünlandprämie zu einer höhere Direktzahlung als vor ihrer Einführung führt, bei ca. 0,9 Prämientieren je Hektar, d.h. deutlich unter der mit der Maßnahme vorgegebenem Viehbesatzgrenze. So erhält ein Teil der bisher an der Extensivierung teilnehmenden Mutterkuhbetriebe sogar weniger Direktzahlungen. Gleichwohl werden im Landesmittel der Grünland-Futterbaubetriebe die Teilnehmer um ca. 10 €/ha besser gestellt als die Nichtteilnehmer. Mit der Reduzierung des Beihilfebetrages zur bisherigen Förderung um 10 €/ha wird dem Rechnung getragen.

### **2.3.2 Maßnahme A2 - Einzelflächenbezogene extensive Nutzung bestimmter Grünlandstandorte**

#### ***Beschreibung der Verpflichtungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen***

- Ein Nutzungsplan ist zu erstellen und einzuhalten – Grundanforderung ist lediglich eine Schlagdokumentation gemäß Brandenburgischem Naturschutzgesetz.
- Das Nutzungsregime muss über die vorgegebene Mindestnutzung für die Sicherung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes von aus der Erzeugung genommenem Grünland (jährliches Mulchen bzw. 2jährig Mähen und Abfahren des Mähgutes) hinausgehen.
- Der Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist verboten – Grundanforderung wäre deren Einsatz gemäß nationalem Düngerecht und Pflanzenschutzgesetz.
- Der Grünlandumbruch ist verboten – Grundanforderung ist lediglich das Verbot der Nutzungsänderung (Umwandlung in Ackerland) auf bestimmten, absoluten Grünlandstandorten (z. B. tiefgründiges Niedermoor), Grünlandumbruch zum Zwecke der Grünlandverbesserung ist laut Grundanforderung aber in der Regel erlaubt.

Die Maßnahme dient primär der Erhaltung und Verbesserung artenreicher Grünlandlebensraumtypen und geschützter Grünlandbiotope.

#### ***Beihilfebeträge***

130 €/ha (20 €/ha mehrmals bei Nationaler Maßnahme – MSL-B3)

#### ***Methode, agrarökonomische Annahmen***

Überwiegend zeichnen sich diese Flächen wegen Mangel an hochwertigen Futtergräsern und/oder wegen ihrer ungünstigen Standortverhältnisse (Boden- und Wasserverhältnisse sowie (Streu-)Lage) durch geringeren Ertrag und Futterwert aus. Diese Flächen sind daher besonders gefährdet, aufgelassen zu werden. Nur auf wenigen Standorten steht - wie in der Begründung der GAK-/MSL-Maßnahme unterstellt – die Ablösung stark intensiv genutzter Grünlandflächen im Vordergrund.

Als Referenz- bzw. Alternativverfahren wird daher die mechanischen Mindestpflege (Mulchen entspr. CC-Regelung für Erhalt von aus der Erzeugung genommenem Grünland) gewählt und in Differenz zur Lebensraumtyp gerechten Nutzung der Mehraufwand ermittelt. Trotz großer Standort- und Bewirtschaftungsheterogenität sind die 1-Schnitt-Nutzung (spät) und 2- Schnitt-Nutzung die überwiegenden Nutzungsregime dieser Lebensraumtypen. Daher wurde mit dem Kostenmittel aus beiden Schnittnutzungen (Ertrag: 30 dt TM/ha bzw. 25 GJ ME/ha) kalkuliert und die Einnahmen aus der Heuverwertung in der Mutterkuhhaltung gegen gerechnet.

### **2.3.3 Maßnahme A3 – Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung nach vorgegebenem Nutzungsplan**

#### ***Beschreibung der Verpflichtungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen***

- Vorgabe der Nutzungstermine
- Ein Nutzungsplan ist zu erstellen und einzuhalten – Grundanforderung sind lediglich Schlagaufzeichnungen zur Düngung und zum Pflanzenschutzmitteleinsatz gemäß Brandenburgischem Naturschutzgesetz.
- Die Parzellierung von Schlägen ist ab einer festgelegten Schlagbreite obligatorisch
- Der Grünlandumbruch ist verboten – Grundanforderung ist lediglich das Verbot der Nutzungsänderung (Umwandlung in Ackerland) auf bestimmten, absoluten Grünlandstandorten (z. B. tiefgründiges Niedermoor), Grünlandumbruch zum Zwecke der Grünlandverbesserung ist laut Grundanforderung aber in der Regel erlaubt.
- Vorgabe der Schneidwerktechnik (optional)

Die Maßnahme hat die Sicherung der Artenvielfalt, insbesondere von Wiesenbrütern, zum Ziel.

### **Beihilfebeträge**

A3-a) Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung nach vorgegebenem Nutzungsplan	75 €/ha
A3-b) zusätzlich zu a) Nutzung eines Doppelmesser- bzw. Fingerbalkenmäherwerkes	20 €/ha

### **Methode, agrarökonomische Annahmen**

Der Beihilfebetrag von 75 €/ha stellt den mittleren Einkommensverlust der je Antragsteller insgesamt beantragten Parzellen im Verlaufe des Verpflichtungszeitraumes dar. Dem liegen folgende 5 mögliche Nutzungsvarianten mit vorgegebenen mittleren Einbußen zugrunde:

- nicht vor dem 16.6. .... 45 €/ha
- nicht vor dem 1.7. .... 85 €/ha
- nicht vor dem 16.7. .... 120 €/ha
- nicht vor dem 16.8. .... 200 €/ha
- vor 16.5 und nach dem 30.8. .... 95 €/ha
- variabel mit Option zur Rotation und sonstigen Bewirtschaftungsvorgaben..... 0 €/ha.

In dem mit dem Antrag einzureichendem 5jährigem Nutzungsplan mit Lageskizze sind die Flächenanteile dieser Varianten so zu planen, dass sich im Mittel Einbußen von mindestens 75 €/ha ergeben. Der Nutzungsplan, d.h. die Flächenverteilung der Nutzungstermine, kann im Verlauf der Förderperiode in Anpassung an die tatsächliche Wiesenbrütersituation innerhalb des beantragten Gesamtflächenumfanges und unter Einhaltung der 75 €/ha im 5-Jahres-Mittel verändert werden. Für die Erstellung des Nutzungsplanes wird den Behörden und Antragstellern ein einfach zu bedienendes PC-Programm zur Verfügung gestellt. Bei der Berechnung der mittleren Einbußen wird programmintern ein Zuschlag in Höhe von 5 €/ha für den Mehraufwand berücksichtigt, der entsteht, wenn mehr als 2 Ernten zum 1. Aufwuchs vorgegeben werden.

Diese zur bisher angebotenen Maßnahme veränderte Ausgestaltung trägt der Empfehlung des Evaluators Rechnung, eine bessere Flexibilität in Abhängigkeit vom jährlichen Wiesenbrütergeschehen zu gewährleisten.

Die Einkommenseinbußen für o.g. einzelne Nutzungstermine ergeben sich aus der Reduzierung der Futterenergieerträge infolge

- spätschnitt- und z.T. pflanzenbestandsbedingter Qualitätsminderungen (Erhöhung Rohfaser, Senkung Energiedichte)
- erhöhte Ernteverluste durch 10 cm Schnitthöhe, höhere nutzungsbedingte Konservierungsverluste, technisch nicht nutzbaren Aufwuchs und/oder qualitätsbedingter Nichtverwertbarkeit als Futter (Streunutzung)
- von Ertrageinbußen durch verminderten spätschnittbedingten Zuwachs und verzögerten Nachwuchs.

Als Referenzverfahren wurde eine 2-Schnitt-Wiese mit Nachweide bei extensiver Bewirtschaftung entspr. A1 mit einem Ertrag von 60 dt TM/ha (ca. 24 GJ NEL/ha). Für den Schnitttermin ab 16.08. ist eine 2-Schnitt-Wiese mit geringerem Ertrag unterstellt, da diese Variante i.d.R. nur für ertragsärmere Standorte bzw. Pflanzengesellschaften angewandt wird.

Die Einbußen werden aus der Multiplikation der Energieertragsminderung (14, 22, 39, 61 bzw. 24%) mit einem mittleren Wert für Ersatzfutter (20 €/GJ NEL Grundfutter, 21,2 €/GJ NEL Kraffutter) berechnet. Mit zunehmender Minderung der Energiedichte erhöht sich der Kraffutteranteil am Ersatzfutter. Einsparbare Erntekosten (77 €/ha Mahd, 25 €/ha Nachweide) werden abgerechnet.

Der Zuschlag von 5 Euro/ha bei mehr als 2. Schnittterminen zum 1. Aufwuchs wurde aus dem Mehraufwand für Rüst- und Wegezeiten infolge eines zusätzlichen Erntetages bei einer durchschnittlichen Anwendungsfläche der Maßnahme von 40 ha je Betrieb entsprechend des Ist 2005 abgeleitet.



Der Beihilfebetrags für **Maßnahme A3b** wurde aus Differenz der variablen Maschinenkosten inkl. Lohn zuzüglich der Festkosten für die maßnahmebezogene zusätzliche Anschaffung des Balkenmäherwerkes gegenüber dem Kreiselmäherwerk als Standardausrüstung nach Angaben der KTBL ermittelt.

### **2.3.4 Maßnahme A4 – Pflege von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung**

#### ***Beschreibung der Verpflichtungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen***

Bei den geförderten Flächen handelt es sich in der Regel nicht um landwirtschaftliche Flächen. Daher gelten die für landwirtschaftliche Flächen gültigen Grundanforderungen hier nicht. Die durchzuführenden Beweidungsmaßnahmen nach einem vorgegebenen Pflegeplan verfolgen mit dem Offenhalten der Landschaft konkrete naturschutzfachliche und kulturlandschaftsrelevante Ziele. Deren freiwillige Durchführung geht somit schon vom Ansatz über geltende Grundanforderungen landwirtschaftlicher Produktion hinaus.

#### ***Beihilfebeträge***

für nicht beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung:	220 €/ha
für beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung:	165 €/ha

#### ***Methode, agrarökonomische Annahmen***

Die Pflegeflächen in Brandenburg sind ehemalige bzw. nur zeitweilig genutzte Truppenübungsflächen sowie Trockenrasenbiotope, die z.T. aufgelassen und/oder i.d.R. keine landwirtschaftliche Flächen (nicht beihilfefähig im Rahmen der Betriebsprämienregelung) sind. Sie liegen i.d.R. weit außerhalb der Schäfereibetriebe und deren Grünlandflächen. Die Pflege erfolgt etwa hälftig durch Schäfer mit Extensivrassen (Heidschnucken etc) und solcher mit Landrassen.

Der Beihilfebetrags wird daher aus den Kosten für das Hüten (2,5 Hütetag mit einer 500er Herde je ha; 250 €/ha) und dem Mehraufwand gegenüber der normalen Grünlandbeweidung auf eigene Betriebsflächen (ca. 60 €/ha für Tränkwasserbereitstellung, Kosten für Umsetzen und Nachtpferch, Zusatzbedarf von Mineralstoffen) ermittelt. Davon wird der lohn- und grundfutterkostenfreie mittlere Gewinnbeitrag der Mutterschafhaltung mit Extensiv- bzw. Landrassen als Verwertung des Aufwuchses aus der Landschaftspflege abgezogen (24,6 €/Mutterschaf bzw. 90 €/ha). Die Differenz von 220 €/ha stellt somit die nicht durch Einnahmen gedeckten Pflegekosten dar. Die einzelnen Annahmen beruhen auf gesonderte Datenerhebungen in einem Schafbetrieb mit anteiliger Pflege solcher Flächen zusätzlich zu den Testbetriebsergebnissen.

In einigen Fällen erfüllen die zu pflegenden Flächen den Status eines beihilfefähigen Grünlands im Rahmen der Betriebsprämienregelung. Im Gegensatz zu den Pflegeflächen außerhalb der LF, bei denen keine alternative landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit besteht bzw. im Rahmen von Cross Compliance vorgegeben ist, ist für diese Flächen das Mindestpflegegebot für den Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand einzuhalten. Demzufolge müssen bei solchen Flächen die Kosten für die Mindestpflege (Mulchen) gegen gerechnet werden.

### **2.3.5 Maßnahme A5 – Pflege von Streuobstwiesen**

#### ***Beschreibung der Verpflichtungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen***

- Der Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist verboten – Grundanforderung wäre deren Einsatz gemäß nationalem Dünge- und Pflanzenschutzrecht.
- Eine jährliche Nutzung des Grünlands ist Pflicht – Grundanforderung wäre die Sicherung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes (jährliches Mulchen bzw. 2jährig Mähen und Abfahren des Mähgutes).
- Alle Baumpflegemaßnahmen gehen über geltende Grundanforderungen hinaus, da diese keine Vorgaben in dieser Richtung enthalten.

Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesen als wertvolle Biotope und als Bestandteil des kulturhistorischen Erbes. Streuobstwiesen bieten zahlreichen seltenen Tierarten Lebensraum und bereichern die Brandenburger Kulturlandschaft. Ohne geförderte Pflegemaßnahmen sind diese typischen Landschaftsbestandteile durch Auflassung bedroht.

### ***Beihilfebeträge***

a) für Mahd/Beweidung des Unterwuchses:	50 €/ha
b) für Baumpflege bis zum Ende des 15. Standjahres:	10 €/Baum
c) für Baumpflege ab 16. Standjahr:	15 €/Baum
d) für Nachpflanzung in Altanlagen (einmalig):	38 €/Baum
Maximaler Fördersatz für b) bis d)	850 €/ha

### ***Methode, agrarökonomische Annahmen***

Die Maßnahme wird unverändert weitergeführt. Eine Aktualisierung der Kalkulation der Zuwendungshöhen ist nur für a) Mahd/Beweidung Unterwuchses notwendig. Da die Streuobstwiese im Rahmen der Betriebsprämienregelung als beihilfefähige Fläche (mit Grünlandzahlungsansprüchen) anerkannt ist und Prämie erhält, gilt für sie das Mindestpflegegebot für den Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Demzufolge sind die Aufwendungen für das Mulchen als Opportunitätskosten (Alternative, Referenz) gegen zu rechnen. Als Nutzungsverfahren des Unterwuchses der Streuobstwiese wird zu einem Drittel das Mähen mit Beräumung des Gutes (Einstreu) und zu zwei Dritteln die Weidenutzung mit Schafen entsprechend der für Brandenburg einzuschätzenden Verhältnissen bei einem Ertrag von 32 dt TM/Jahr unterstellt.

Der Arbeitszeitbedarf und die daraus resultierenden Kosten für die Baumpflege entsprechen den Werten der für den Vertragsnaturschutz erstellten Kalkulation Obstbau/Obstkulturen der Thüringer Landesanstalt (1994) sowie den Erfahrungen von Mitarbeitern des Referates Gartenbau des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg. Dabei wird davon ausgegangen, dass im Mittel nur ca. 40 % der Pflegeaufwendungen durch den Ertrag gedeckt werden.

## **2.3.6 Maßnahme B1 – Kontrolliert - integrierter Gartenbau**

### ***Beschreibung der Verpflichtungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen***

- Alle Teilnehmer der Maßnahme müssen 3 Weiterbildungsveranstaltungen nachweisen – die Grundanforderungen enthalten keine derartigen Vorgaben.
- Ebenso sind alle Teilnehmer verpflichtet, die geltenden Produktrichtlinien, die konkrete Vorgaben zum Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz enthalten, umzusetzen. Deren Einhaltung wird in einem zusätzlichen Kontrollverfahren über den o. g. Kontrollring geprüft – die Grundanforderungen beinhalten kein derart spezifisches Kontrollsystem.
- In der Maßnahme B 1 a) sind chemische Wachstumsregulatoren verboten – Grundanforderung wäre deren Einsatz gemäß geltendem Pflanzenschutzgesetz.
- Die Einrichtung einer bestimmten Anzahl von Sitzkrücken und Nistkästen geht ebenfalls über die Grundanforderungen hinaus, da diese keine diesbezüglichen Vorgaben enthalten.
- Das in der Maßnahme B 1 a) anzuwendende Herbizidverbot geht über die Grundanforderungen hinaus – Grundanforderung wäre Herbizideinsatz gemäß geltendem Pflanzenschutzgesetz.
- Ausschließlicher Nützlingseinsatz geht über die Grundanforderungen hinaus – Grundanforderung wäre der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß geltendem Pflanzenschutzgesetz.
- Die Anforderungen an die Begrünung gehen über die Grundanforderungen hinaus – eine Grundanforderung an die Begrünung gibt es nicht. Lediglich für den Fall, dass mehr als 40 % der betrieblichen Ackerfläche nach der Ernte der Hauptfrucht gepflügt werden, gilt ein Wiedereinsatzgebot dieser Flächen bis zum 1. Dezember.

Ziel der Maßnahme ist die Verringerung der Belastung abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Verbesserung der Qualität der erzeugten gartenbaulichen Produkte im Vergleich zu konventionellen Produktionsverfahren.

### **Beihilfebeträge**

a) in Obst-/Weinbau und Baumschulproduktion (Grundförderung)	300 €/ha
b) zusätzlich zu a) Verzicht auf Herbizide	150 €/ha
c) für Gemüse-, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen	75 €/ha
d) dto. und Beerenobst im geschützten Anbau	510 €/ha

### **Methode, agrarökonomische Annahmen**

Der Förderung des kontrolliert-integrierten Gartenbaus wird mit verschärften Auflagen und/oder z. T. deutlich reduzierten Fördersätzen fortgesetzt. Damit wird den Empfehlungen des Evaluators Rechnung getragen.

Für den Obstbau wurde als zusätzliche Auflage für die Grundförderung die Begrünung von mindestens 5% der Dauerkulturfläche aufgenommen. Dadurch werden die ertragsmindernden bzw. -begrenzenden Faktoren gegenüber der konventionellen Intensivvariante verfestigt, so dass trotz Zuchtfortschritt und verbesserter Agrotechnik wie bisher 3 % Minderertrag unterstellt werden. Die Kalkulation der Zuwendungshöhe erfolgt anhand der Differenz der Deckungsbeiträge für den Erwerbsanbau der Obstart Apfel im Vollertragsstadium. Der um 85 Euro/ha geringere Fördersatz resultiert hauptsächlich daraus, dass keine qualitätsrisikobedingte Preisreduzierung (3%) mehr angenommen wurde. Wie die Erfahrung der besseren Betriebe belegt, kann man das durch den verminderten Faktoreinsatz (Dünger, PSM) gegebene etwas höhere Risiko für die Qualität ohne wesentliche Preisminderungen beherrschen.

Für die Begründung des Beihilfebetrages für die Zusatzmaßnahme b „Verzicht auf Herbizide“ wird die Kalkulation nationaler MSL-Maßnahme A6 „Verzicht auf Herbizide im Betriebszweig Dauerkulturen herangezogen. Der um 6 Euro/ha geringere Betrag resultiert aus einer 3%igen Korrektur der Arbeits- und Maschineneinsatzzeit (geringere Wendezeit, größere Plantagen).

Der Zuwendungsbetrag für Variante c) „Gemüse-, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen“ wird drastisch auf 75 €/ha gesenkt und nur noch mit direkten, durch die Maßnahme bedingten Zusatzaufwendungen begründet und keine Ertrag- und Qualitätsverluste gegenüber dem konventionellen Anbau mehr unterstellt. Die Auflagen wurden zudem deutlich durch das Begrünungsgebot erhöht. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Der Anteil der Anwendungsfläche des kontrolliert-integrierten Gemüseanbaus an der gesamten Gemüsefläche des Landes hat sich auf ca. 85 % erhöht, so dass der Ertrag des kontrolliert-integrierten Anbaus nahezu dem Landesdurchschnittsertrag entspricht.
- Fast 2/3 der Anwendungsfläche ist auf Ackerbaubetriebe konzentriert, die weniger als 33 % Gemüse an der Ackerfläche anbauen, so dass Restriktionen zum Faktoreinsatz im Rahmen der Gesamtfruchtfolge zum Großteil zu kompensieren sind.
- Durch die Betriebsprämienregelung ist nunmehr auch die Gemüsefläche (mit OGS-Rechten) beihilfefähig, so dass der Gemüsebau insgesamt (konventionell und integriert) um die Regionalprämie (269 Euro/ha) besser gestellt wird und der drastische Rückgang der Beihilfe auch verkraftet werden kann.

Der Beihilfebetrag und Kalkulationsansatz für Variante d) Gemüse und Beerenobst im geschützten Anbau wird beibehalten, da die Produktionsfaktoren und die Leistungs-Kosten-Relation annähernd gleich geblieben ist.

### 2.3.7 Maßnahme B2 – Ökologischer Landbau

#### *Beschreibung der Verpflichtungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen*

- Der Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist verboten – Grundanforderung wäre deren Einsatz gemäß nationaler Düngeverordnung und Pflanzenschutzgesetz.
- Die Tierbesatzgrenze von 1,4 RGV je ha Futterfläche und die Weidebesatzgrenze sowie die Düngung nach Entzug (B 2 a) entsprechen einem Nährstoffanfall von 118 kg N/ha – Grundanforderung ist die Einhaltung der Grenze von 170 kg N/ha aus dem nationalen Düngerecht.
- Eine Mindestnutzung des Grünlandes und eine Mindesttierhaltung sind Pflicht, um die positiven Effekte der Nutzung (insbesondere Beweidung) auf die Beschäftigung in ländlichen Regionen, die Kulturlandschaft und die Artenvielfalt des Grünlandes abzusichern – Grundanforderung wäre die Sicherung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes (jährliches Mulchen bzw. 2jährig Mähen und Abfahren des Mähgutes).
- Der Grünlandumbruch ist verboten – Grundanforderung ist lediglich das Verbot der Nutzungsänderung (Umwandlung in Ackerland) auf bestimmten, absoluten Grünlandstandorten (z. B. tiefgründiges Niedermoor), Grünlandumbruch zum Zwecke der Grünlandverbesserung ist laut Grundanforderung aber in der Regel erlaubt.
- Die Vorgaben zur Pflege der Obstbestände sowie die Vorgaben zu den Mindestbestandesdichten gehen über die geltenden Grundanforderungen hinaus, da diese selber keine Vorgaben beinhalten.

Ziel der Maßnahme ist die Verringerung bzw. Vermeidung der Belastung abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel und damit die Verbesserung der Lebensbedingungen wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

#### *Beihilfebeträge*

a) für Grünland	131 €/ha
b) für Ackerland	137 €/ha
c) für Gemüse, Beerenobst, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen	308 €/ha
d) für Dauerkulturen	588 €/ha

#### *Methode, agrarökonomische Annahmen*

Entsprechend der Empfehlung aus der Halbzeitbewertung wird die Förderung des ökologischen Landbaues mit unveränderten Auflagen weitergeführt und soll – wie bisher - über die GAK entsprechend der MSL-Maßnahme C kofinanziert werden.

Angesichts des mit rund 10% sehr hohen Anteils des ÖLB an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Brandenburg, wird die 2jährige Einführungsbeihilfe von 50 Euro/ha nicht mehr gesondert und nur noch die Beibehaltung gefördert. Damit soll u. a. auch einem Überangebot und damit einem Preisrückgang für ökologische Produkte entgegen gewirkt werden. Gleichwohl werden auch Neueinsteiger gefördert, allerdings mit dem gleichen Fördersatz. Für diese Fälle ist die Vorgabe des nationalen Rahmens (-30% bzw. +20% Abweichung) auch für den Fördersatz bei Einführung einzuhalten.

Für das **Grünland** wird analog der Maßnahme A1 „gesamtbetriebliche extensiven Grünlandnutzung“, vom lohnkostenfreien Deckungsbeitrag der Mutterkuhhaltung abzüglich der Kosten für das Mulchen (Alternativ- bzw. Referenzverfahren) ausgegangen. Knapp 2/3 des Grünlandes im ökologischen Landbau wird von Mutterkuh- und Schafhaltern genutzt. Die zusätzlichen ÖLB-bedingte Mehraufwendungen (Futterzukauf, Kontrollaufwand, Düngung, Nachsaat) betragen im Mittel ca. 30 €/ha. Es wird unterstellt, dass knapp zwei Drittel dieser Mehraufwendungen durch höhere Preise bei Öko-Vermarktung ausgeglichen werden, so dass der Zuwendungsbetrag gegenüber Maßnahme A1 um 11 €/ha höher liegt. Der geringe Preisausgleich ist damit zu begründen, dass in den meisten Mutterkuhbetrieben die konventionelle Vermarktung (Absetzerverkauf) überwiegt. Der Fördersatz von 131 €/ha liegt um 4% bzw. um 30% unter den Fördersätzen der GAK/MSL für Beibehaltung bzw. für die Einführung des ÖLB. Damit werden die nationalen Rahmenregelungen auch für Neueinsteiger eingehalten.

Die Kalkulation der Zuwendungshöhen für Ackerland, Gemüse und Dauerkulturen erfolgt analog dem Ansatz im nationalen Rahmenplan durch Differenzrechnung der lohnkostenfreien Deckungsbeiträge von Fruchtfolgen bzw. ausgewählten Kulturen des ÖLB zum konventionellen Anbau. Fruchtfolgen (Anbaustruktur), Erträge bzw. Ertragseinbußen und Preise sind entsprechend der Brandenburger Bedingungen angepasst. Die Anbaustruktur entspricht dem Mittel der Marktfruchtbetriebe bzw. der grünlandarmen Ackerbau-Futterbau-Verbundbetriebe des Landes ohne bzw. mit ÖLB. Als Referenzerträge wurden die Richtwerte der DS BB für Landbaugebiet III zugrunde gelegt.

Der Fördersatz für das **Ackerland** entspricht dem der GAK/MSL für Beibehaltung und liegt um 27% unter dem für die Einführung. Der gleiche Fördersatz (Beibehaltung) ist trotz der zum Bundesdurchschnitt geringeren Ertragsfähigkeit des Brandenburger Ackerlandes und damit absolut niedrigeren Ertragseinbußen für Marktfrüchte gegenüber konventioneller Bewirtschaftung gerechtfertigt, weil für leichtere Ackerböden ein höherer Anteil an Gründungsfrüchten (ohne Markterlösen) zur Gewährleistung der Humusversorgung in der Fruchtfolge erforderlich ist. Außerdem ist im Vergleich zum Bundesdurchschnitt in der Referenzfruchtfolge aufgrund des höheren Anbaus und Einsatzes von Energiepflanzen ein geringerer Anteil an Stilllegung (ohne Verwertungserlöse über nachwachsende Rohstoffe) anzusetzen.

Bei **Gemüse** liegt der Fördersatz gegenüber der GAK/MSL um 14% über dem für die Beibehaltung bzw. um 30% unter dem für die Einführung. Der höhere Fördersatz für die Beibehaltung ist damit zu begründen, dass gegenüber dem bundesdeutschen Durchschnitt die Vermarktung des Gemüses in Brandenburg wegen der geringen Besiedlungsdichte im ländlichen Raum weniger über den Direktabsatz ab Hof, als vielmehr über den Öko-Großhandel (insbesondere Berlin) bzw. über Marktstände/Läden in Berlin und anderen Zentren erfolgt. Dadurch entstehen den Betrieben höhere Vermarktungskosten. Außerdem sind wegen des zunehmenden Preisdruckes (Großhandel) geringere Preise zu realisieren.

Für **Dauerkulturen** ist eine Reduzierung der Beihilfe gegenüber dem Fördersatz des nationalen Rahmens um ca. 11 % bzw. 30% (Einführung) wegen der schlechteren Ertragslagen in Brandenburg angemessen.

Die Ertragseinbußen sind aus Versuchsergebnissen des LVLF ([www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.209310.de](http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.209310.de)) und aus den Ergebnissen der Test- und Auflagenbuchführungsbetriebe, die Preise aus ZMP-Informationen ([www.zmp.de/Login/default\\_oekomarkt.asp](http://www.zmp.de/Login/default_oekomarkt.asp)) abgeleitet.

### **2.3.8 Maßnahme B3 – Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenrekultivierungsflächen**

#### ***Beschreibung der Verpflichtungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen***

Die Vorgaben zur Fruchtart, zur Fruchtfolgegestaltung und zur Düngung gehen über geltende Grundanforderungen hinaus, da diese weder die Pflicht zum Leguminosenanbau noch den Verzicht auf Hackfrüchte beinhalten. Grundanforderung ist lediglich die Einhaltung eines Anbauverhältnisses mit mindestens 3 Kulturen.

Mit der Maßnahme sollen die trotz langjähriger Rekultivierung durch den Bergbau noch gestörten Bodenfunktionen verbessert werden. Damit werden Erosionsschäden, Aushärtungserscheinungen und Staubbelastungen vermindert. Kleinkörnige Leguminosen tragen außerdem zu einer größeren Kulturartenvielfalt bei.

#### ***Beihilfebeträge***

70 €/ha

#### ***Methode, agrarökonomische Annahmen***

Diese Maßnahme wird in Konformität zu den Ergebnissen der Halbzeitbewertung weitergeführt. Der Kalkulationsansatz für die Ermittlung der Zuwendungshöhe wird aus dem Vorgängerprogramm (EPLR 2000/06) übernommen. D.h., die Zuwendungshöhe wird aus der Differenz des lohnkostenfreien Deckungsbeitrages eines 3jährigen Luzerneanbaues zu einem Mischanbau aus Silomais, Getreideganzpflanzensilage und Getreide mit gleicher Futterlieferung (Überschuss als Getreideverkauf) kalkuliert. Im Unterschied zum bisherigen Ansatz zählt nunmehr die Luzerne zur beihilfefähigen Fläche im Rahmen der Betriebsprämienregelung. Damit entfällt die Prämienbenachteiligung der kleinkörnigen Leguminosen gegenüber den Grandes Cultures. Folge ist, dass die Einkommenseinbußen deutlich geringer ausfallen und somit die Beihilfe auf 70 Euro/ha gesenkt wird.

### **2.3.9 Maßnahme C1 – Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierassen**

#### ***Beschreibung der Verpflichtungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen***

Die Vorgaben zur Tierrasse sowie zum durchzuführenden Zuchtprogramm gehen über geltende Grundanforderungen hinaus, da diese keine Vorgaben in dieser Richtung enthalten.

#### ***Beihilfebeträge***

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Deutsches Sattelschwein  |           |
| - je reinrassiger Wurf  | 80 €      |
| - je reinrassiger Eber  | 55 €      |
| b) Skudden je reinrassige(r) Mutter und Zuchtbock   | 25 €      |
| c) Deutsches Schwarzbuntes Niederungs-<br>rind für reinrassige weibliche Zuchtrinder<br>und Zuchtbullen | 170 €/GVE |
| d) Rheinisch Deutsches Kaltblut je reinrassige(r)<br>Stute und Hengst                                   | 140 €     |

### ***Methode, agrarökonomische Annahmen***

Der Beihilfebetrag wird aus der Deckungsbeitragsdifferenz der Tierhaltungsverfahren der lokalen Nutztier rasse zur landesüblichen Vergleichsrasse bzw. zum konventionellen Durchschnitt ermittelt.

Als Referenzverfahren kamen zum Ansatz:

Deutsches Sattelschwein: der Praxisdurchschnitt der Zuchtsauenhaltung unter Auswertung der Ringergebnisse der Brandenburgischen Schweineleistungskontrolle und Spezialberatung e.V.

Skudden: Schwarzköpfiges Fleischschaf

Deutsches Schwarzbuntes Niederungs rind (DSN): Deutsches Holstein

Rheinisch Deutsches Kaltblut: Deutsches Sportpferd.

Für das Deutsche Sattelschwein ist der Bezug des Fördersatzes auf den Wurf anstelle auf das Muttertier sinnvoller, weil dadurch besser auf den Fördergegenstand (Zuchtleistung, Rassenerhaltung) orientiert wird. Bei geringerer Wurffrequenz (unterstellt 2 Würfe/Jahr je Sau) wird somit je Sau weniger gefördert, bei höherer mehr. Für andere Tierarten (Schafe, Rinder) ist dies nicht bzw. weniger relevant.

### **2.3.10 Maßnahme C2 – Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und –sorten, die durch Generosion bedroht sind**

#### ***Beschreibung der Verpflichtungen, die über die Grundanforderungen hinausgehen***

Die Vorgaben zur Sortenwahl und zur Nachweisführung gehen über geltende Grundanforderungen hinaus, da diese keine solchen Vorgaben enthalten.

#### ***Beihilfebeträge***

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| a) für Anbau ein- bis zweijährige Kulturen (Grundförderung)  | 150 €/ha                           |
| b) zusätzlich zu a) für Zusatzaufwand für Aussaat, Aufbereitung und Qualitätssicherung kleiner Partien je Sorte bzw. Art | 300 €                              |
|  | jedoch nicht mehr 400 € je Betrieb |

### ***Methode, agrarökonomische Annahmen***

Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen (Betriebsprämienregelung) und in Auswertung der Erfahrungen bei der Umsetzung der Maßnahme und von Wirtschaftlichkeitsprüfungen mussten die bisherigen Fördersatzes angepasst werden.

Der Grundbetrag wird aus der Differenz der Deckungsbeiträge (frei von Lohnkosten und Kosten der Arbeitserledigung) des Referenzsystems Marktfruchtbau Getreide (Mittelwert aus Winterroggen, Winterweizen und Wintergerste; moderne Hochleistungssorten lt. DS BB Landbaugesbiet III) und des Anbaus der "alter" Sorten ermittelt.

Maßgebend für die Einkommenseinbußen sind

- der um 35 % geringere Ertrag und
- höhere Saatgutkosten (höherer Saatgutpreis wegen eingeschränkter Verfügbarkeit).

Gegen gerechnet wurde ein höherer Erzeugerpreis für die alten Sorten, weil sie i. d. R. über besondere Vermarktungsprogramme verkauft werden.

Der Anbau "alter" Sorten auf kleinen Schlägen bzw. die Bewirtschaftung kleiner Partien zur Saatgutproduktion (für den eigenen Bedarf) wie auch Qualitätssicherungs- und Dokumentationsverpflichtungen erfordern Mehraufwendungen, die mit der Zusatzförderung (b) abgegolten werden sollen. Die Basis für die Kalkulation der Mehraufwendungen bildeten die Anwenderstatistik, Betriebsbefragungen und einschlägige Kalkulationsunterlagen (KTBL).